

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07. August 2020

Seite 78

73. Jahrgang - Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Verlängerung der Frist der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 9/5 vom 17.06.2020 für das Gebiet „Ehemaliger Güterbahnhof/Schlachthof“ zwischen Uferstraße und Bahngelände (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Hinweis auf den Verkauf eines städtischen Anwesens

Landkreis Coburg

Bekanntmachung Landratsamt Coburg, Fachbereich 41 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Baugenehmigung für die Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms Schulen (KIP-S) in Oberfranken für den Einbau eines Senkrechtaufzugs im Treppenhaus, Gebäudeteil A, auf den Grundstücken Flurnummern 28/1 und 29 der Gemarkung Oberlauter, Gemeinde Lauteral und dem Grundstück 794/1 der Gemarkung Unterlauter, Gemeinde Lautertal durch den Bauherrn Gemeinde Lautertal, Frankenstr. 3, 96486 Lautertal Beteiligung des Nachbarn nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 BayBO

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Verlängerung der Frist der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 9/5 vom 17.06.2020 für das Gebiet „Ehemaliger Güterbahnhof/Schlachthof“ zwischen Uferstraße und Bahngelände (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zu dem am 17.06.2020 gebilligten Bebauungsplanentwurf Nr. 9/5 für das Gebiet „Ehemaliger Güterbahnhof/Schlachthof“ zwischen Uferstraße und Bahngelände mit Begründung (siehe Bekanntmachung Coburger Amtsblatt Nr. 24 vom 10.07.2020) bis zum

25. September 2020

verlängert wird.

Die Planunterlagen liegen in der Auslegungsfrist während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan

der Innenentwicklung) angewandt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41/1 für das Gebiet zwischen Ernst-Faber-Str., Ketschendorfer Str., Bundesstr. 4 (Neu) und Itzufer vom 30.01.1968, sowie der Stadtblätter St 7, 9, 11 und 12 des Straßen- und Bauflichtlinienplanes von 1906, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 9/5 liegen, aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg, per E-Mail an auslegung@coburg.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Bebauungsplanentwurf Nr. 9/5 vom 17.06.2020 können mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, den 07.08.2020
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Hinweis auf den Verkauf eines städtischen Anwesens

Amt: Stadt Coburg
Allgemeine Finanzwirtschaft
Liegenschaftswesen

Bezeichnung: Verkauf des städtischen Anwesens
„Judenberg 17, 96450 Coburg“

Angebotsfrist: 30. September 2020 – 10:00 Uhr

Die Ausschreibungsunterlagen können auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite unter der Rubrik „Aktuelle Vergabeverfahren“ – „Markterkundungen und Verkäufe“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3155
Fax: 09561/89-63159
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Landkreis Coburg

Bekanntmachung Landratsamt Coburg Fachbereich 41

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Baugenehmigung für die Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms Schulen (KIP-S) in Oberfranken für den Einbau eines Senkrechtaufzugs im Treppenhaus, Gebäudeteil A, auf den Grundstücken Flurnummern 28/1 und 29 der Gemarkung Oberlauter, Gemeinde Lautertal und dem Grundstück 794/1 der Gemarkung Unterlauter, Gemeinde Lautertal durch den Bauherrn Gemeinde Lautertal, Frankenstr. 3, 96486 Lautertal

Beteiligung des Nachbarn nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 BayBO

Der Gemeinde Lautertal wurde auf Grund von Art. 60 BayBO unter Bedingungen und Auflagen die Genehmigung für die o. g. Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms Schulen (KIP-S) in Oberfranken für den Einbau eines Senkrechtaufzugs im Treppenhaus, Gebäudeteil A, der Gemarkungen Oberlauter und Unterlauter am 31.07.2020 erteilt.

Am 10.07.2020 stellte Gemeinde Lautertal einen Antrag auf Baugenehmigung. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde mit Stellungnahme vom 14.07.2020 erteilt.

Somit konnte die Baugenehmigung nach Art. 60 BayBO erteilt werden.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer 156 und bei der Gemeindeverwaltung Lautertal eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Coburg, 31.07.2020

Mahr
Regierungsamtmann